

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin Ri über die Beschwerde des [...], [...], vertreten durch Vertreter, vom 23. Dezember 2019 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 2/20/21/22 vom 11. Dezember 2019 betreffend Familienbeihilfe und erhöhte Familienbeihilfe ab November 2019 zu Recht erkannt.

Die Beschwerde wird gemäß § 279 BAO als unbegründet abgewiesen.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach [Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz](#) (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Der Beschwerdeführer (Bf.), geb. am x.1992, ist in finanziellen Belangen durch einen Erwachsenenvertreter vertreten.

Dem Bf. wurde vom Bundessozialamt (Sozialministeriumservice) in einem Vorgutachten eine 70%ige Behinderung ab 1. Februar 2005 und in einem weiteren Gutachten eine Behinderung von 50% ab 1. November 2013 sowie eine voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit wegen großer emotionaler Instabilität bescheinigt.

Eine Nachuntersuchung wurde (vom Finanzamt) mit folgender Begründung angemerkt:
„Nachuntersuchung zwecks Kontrolle der Unterhaltsfähigkeit erforderlich, da Nachreifung möglich.“

Im Zuge der am 29. Oktober 2019 durchgeführten Nachuntersuchung wurde von Dr.ⁱⁿ Dr1, Fachärztin für Neurologie, am 13. November 2019 folgendes Gutachten erstellt:

Anamnese:

Lt. VgA von 10/2016 50% GdB mit Diagnose "unreife Persönlichkeit, leichtgradige Intelligenzminderung". Erwerbsunfähigkeit vor dem 18.Lj. eingetreten.

Beginn von Verhaltensauffälligkeiten 1.Kl. VS (Trennung der Eltern; Außenseiter, Raufhändel);
 seit 2004 in Obsorge des Jugendamtes (Familie jugendamtsbekannt, sehr gewalttätiger Vater, alle 3 Geschwister heimuntergebracht);
 mehrfache Aufenthalte in Krisenzentren und Unterbringung in WG's.
 Erster stationärer Aufenthalt KJP/AKH 2-3/2005; anschließend ambulante Weiterbetreuung bei Dr. Scheidinger; gemischt auto- u. fremdaggressives sowie dissoziales Verhalten; seit 2005 in WG vom Verein Oase;
 erneut stationär KH Rosenhügel 5/2006 zwecks Krisenintervention nach Raptus mit Verletzung einer Betreuerin in der WG;
 weiters stationär KH Rosenhügel 6-8/2006, 12/2006, 1/2007 und im SMZ-Ost 8/2007.
 Aufgrund mangelhafter Compliance Einstellung auf Depotneuroleptikum 2009.
 Zwischenzeitlich keine stationären Aufenthalte mehr.

Derzeitige Beschwerden:

wetterbedingte Kreuz- und Knieschmerzen links

Behandlung(en) / Medikamente / Hilfsmittel:

keine Medikation, keine FÄ-Betreuung, keine Therapien

Sozialanamnese:

Ausbildung: ASO-Beschulung in allen Fächern, Beschäftigungstherapie bei JaW 2009 nicht erfolgreich; Zn. Vollzeitbeschäftigung für 2 Wochen; Zn. kurzen Beschäftigungen bei MA 48 (1xwö) und Leihfirmen - zuletzt Sommer 2019 für 2 Monate (Regalaufbau in Kühlhaus); gegenwärtig Arbeitssuche über Jobwärts.

Lebt gegenwärtig allein - teilbetreut über Verein GIN 1x monatlich; Freundin mit gemeinsamer 7 Monate alter Tochter, welche bei der KM lebt - Kontakt gegeben.
 2 weitere Kinder aus früherer Beziehung (6j. Tochter bei Pflegeeltern, 5j. Sohn bei der KM)
 - kein Kontakt zur KM und den Kindern gegeben.
 Seit 11/2010 besachwaltet für finanzielle Belange (Dr. Burghardt).

Zusammenfassung relevanter Befunde (inkl. Datumsangabe):

keine rezenten Befunde vorliegend

Untersuchungsbefund:

Allgemeinzustand:

o.B.

Ernährungszustand:

o.B.

Größe: cm

Gewicht: kg

Blutdruck:

Status (Kopf / Fußschema) – Fachstatus:

Visus mit Brille korrigiert, sonst unauffällig

Gesamtmobilität – Gangbild:

unauffällig

Psycho(patho)logischer Status:

Stimmung/Affekt/Antrieb adäquat; keine produktive Symptomatik; Verhalten angepasst;
 keine impulsiven Zustände mehr; in ADL selbständig; gelegentlicher Cannabiskonsum;
 leicht unterdurchschnittliche Begabung; h.o. gut affizierbar.

Ergebnis der durchgeführten Begutachtung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der körperlichen, geistigen oder sinnesbedingten Funktionseinschränkungen, welche voraussichtlich länger als sechs Monate andauern werden: Begründung der Rahmensätze:	Pos.Nr.	Gdb %
1	leichtgradige Intelligenzminderung Unterer Rahmensatz, da Selbständigkeit im Alltag.	03.01.02	30

Gesamtgrad der Behinderung**30 v. H.****Begründung für den Gesamtgrad der Behinderung:**

Folgende beantragten bzw. in den zugrunde gelegten Unterlagen diagnostizierten Gesundheitsschädigungen erreichen keinen Grad der Behinderung:

Stellungnahme zu Vorgutachten:

Senkung des GdB gegenüber dem VGA, da Selbständigkeit im Alltag, kein Therapieerfordernis, soziale Kompetenz vorhanden mit angepasstem Verhalten.

Mangels aktueller Befunde kann ein GdB über 30% daher nicht ausreichend objektiviert werden.

Der festgestellte Grad der Behinderung wird voraussichtlich mehr als 3 Jahre andauern:

☒ ja ☐ nein

GdB liegt vor seit: 10/2019

GdB 50 liegt vor seit: 11/2013

GdB 70 liegt vor seit: 02/2005

Begründung – GdB liegt rückwirkend vor:

Herr ***Bf1*** ist voraussichtlich dauernd außerstande, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen: **NEIN**

Anmerkung bzw. Begründung betreffend die Fähigkeit bzw. voraussichtlich dauernde Unfähigkeit, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen:

Die Fähigkeit sich selbst den Unterhalt zu verschaffen ist gegeben da keine sozialen Beeinträchtigungen mehr vorhanden sind, welche eine Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt gegenwärtig nicht möglich machen.

X Dauerzustand

Eine dauernde Erwerbsunfähigkeit wurde dem Bf. nicht mehr bescheinigt. Dies mit der Begründung, dass die Fähigkeit sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, gegeben sei, da keine sozialen Beeinträchtigungen mehr vorhanden seien, welche eine Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt gegenwärtig nicht möglich machen würden.

Das Gutachten wurde dem Bf. zur Kenntnisnahme übermittelt und die Auszahlung der erhöhten Familienbeihilfe auf Grund der in dem Gutachten getroffenen Feststellungen ab November 2019 eingestellt.

Der Erwachsenenvertreter brachte in der Folge namens des Bf. am 27. November 2019 (neben einem Antrag auf Familienbeihilfe) auch einen **Antrag auf erhöhte Familienbeihilfe ab November 2019** ein.

Das Finanzamt wies den Antrag mit **Bescheid vom 11. Dezember 2019** unter Hinweis auf den Gesetzeswortlaut des § 6 Abs. 2 lit. a und d sowie [§ 6 Abs. 5 FLAG 1967](#) mit der Begründung ab, dass sich der Bf. nicht in einer Berufsausbildung befinde und laut Gutachten des Sozialministeriumservice vom 14.11.2019 nur ein Grad der Behinderung von 30% festgestellt worden sei.

Gegen den Bescheid wurde fristgerecht **Beschwerde** erhoben (Schreiben vom 23. Dezember 2019) und vorgebracht, dass in der Begründung des bekämpften Bescheides unter Verweis auf das Gutachten des BASB vom 13. November 2019 angeführt worden sei, dass sich der Bf. in keiner Berufsausbildung befinde und überdies der GdB nur noch 30 % betragen würde.

Das sich der Bf. in keiner Berufsausbildung befinde, sei unstrittig, werde doch der Anspruch auf § 6 (2) lit d FLAG gestützt.

Dem Bf. sei auf Grund eines im Jahre 2005 festgestellten GdB von 70% seit 02/2005 die erhöhte Familienbeihilfe zuerkannt worden. Im Jahr 2016 sei der Anspruch bei einem GdB von 50% bis 10/2019 weitergewährt worden (Gutachten des BSAB vom 13.10.2016).

Im Gutachten des BSAB vom 13.11.2019, in dem sich eine im Wesentlichen deckungsgleiche Diagnose wie im VGA finde, finde sich lediglich der Hinweis, dass ein GdB über 30% nicht ausreichend objektiviert werden könne. Hier hätte die Behörde den Bf. aufzufordern gehabt, aktuelle Unterlagen vorzulegen, die einen GdB zumindest in der Höhe von 50% glaubhaft erscheinen lassen bzw. schlüssig darzustellen gehabt, welche konkrete Umstände ein Herabsinken des GdB bewirkt haben.

Aus der festgestellten Selbständigkeit im Alltag lasse sich keinesfalls der Schluss ziehen, dass der Bf. in der Lage wäre, eine auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bewertbare Tätigkeit - ohne besonderes Entgegenkommen des AG - dauerhaft auszuüben und sich so auf Dauer selbst den Unterhalt zu verschaffen. Dies zeige auch die Tatsache, dass der Bf. laut Sozialanamnese zum einen lediglich kurzfristige Arbeitsversuche absolvieren habe können und zum anderen selbst eine Beschäftigungstherapie bei Jugend am Werk nicht erfolgreich abschließen habe können (zu letzterer wäre anzumerken, dass es sich hierbei um einen sog. geschützten Arbeitsplatz gehandelt habe, der gerade durch ein besonderes Entgegenkommen des AG gekennzeichnet sei).

Gegen die angeblich zwischenzeitig erlangte Selbständigkeit im Alltag spreche weiters die Tatsache, dass dem Bf. vom FSW zunächst im Jahre 2016 teilbetreutes Wohnen bewilligt und diese Förderung am 25.10.2019 (bis 2024) weitergewährt worden sei. Eine gewisse Nachreifung im Zusammenhang mit der Bewältigung des Alltages könne keinesfalls mit der Fähigkeit, sich durch eine regelmäßige Erwerbstätigkeit selbst den Unterhalt zu verschaffen, gleichgesetzt werden.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Familienbeihilfe und des Erhöhungsbetrages lägen vor, da der Bf. wegen einer bereits vor dem 18. Lj eingetretenen Krankheit dauernd außerstande sei, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Es werde daher beantragt, den bekämpften Bescheid derart abzuändern, dass die erhöhte Familienbeihilfe ab 11/2019 zuerkannt werde.

Der Bf. wurde auf Grund der eingebrachten Beschwerde am 30.03.2020 **neuerlich untersucht** und von Dr.ⁱⁿ Dr2, Fachärztin für Psychiatrie, untersucht und folgendes Gutachten erstellt:

„Anamnese:

Es liegt ein Vorgutachten von Dr. Dr1 (11/2019), in welchem ein GdB von 30 v. H. bei leichtgradiger Intelligenzminderung bestätigt wurde, vor. Dieses Gutachten wurde beeinsprucht.

In Kindheit und Jugend Verhaltensauffälligkeiten mit auto- und fremdaggressivem sowie dissozialem Verhalten. In diesem Zusammenhang mehrere stationär-psychiatrische Aufenthalte am Krankenhaus Rosenhügel sowie am SMZ Ost. Seither anhaltende psychosoziale Stabilisierung. Seit Jahren keine FÄ-psychiatrische oder psychotherapeutische Behandlung mehr. Letzter stationär-psychiatrischer Aufenthalt (anamnestisch) SMZ Ost 08/2007. Seit dem 18. Lj. in durch den Verein GIN teil-betreuter Gemeindewohnung. Seit 2010 für finanzielle Belange besachwaltet.

Derzeitige Beschwerden:

Der Antragsteller berichtet über weitgehend psychosoziales Wohlbefinden. Er habe über die Jahre auch gelernt, besser mit Geld umzugehen. Die Kontaktfrequenz mit seinem Betreuer des Vereins GIN (teilbetreutes Wohnen) habe über die letzten Jahre hinweg graduell verringert werden können, da er immer selbstständiger werde. Hilfe brauche der Antragsteller nach wie vor va. bei Amtswegen. In den ADLs benötige er keine weiterführende Betreuung. Sorgen bereite dem Antragsteller, dass er nach wie vor keine längerfristige Arbeitsmöglichkeit gefunden habe. Zuletzt sei der Antragsteller im Sommer 2019 als Leiharbeiter (kurzfristig) tätig gewesen. Gelegentlich vergesse der Antragsteller Termine wie z.B. den Geburtstag seiner Mutter.

Behandlung(en) / Medikamente / Hilfsmittel:

Keine Medikation.

Keine FÄ-psychiatrische Behandlung.

Keine Psychotherapie.

Sozialanamnese:

ASO-Beschulung in allen Fächern. In weiterer Folge 2009 Beschäftigungstherapie bei Jugend am Werk. Lehre zum Koch (im Betrieb des Onkels) absolviert, jedoch Lehrabschlussprüfung nicht abgeschlossen. Zw. dem 19. und 21. Lj. 2 Jahre als Koch gearbeitet. Nach Arbeitsplatzverlust in weiterer Folge keine längerfristige berufliche Integrierbarkeit. Immer wieder als Leiharbeiter (Bauarbeiter) tätig, dies zuletzt im Sommer 2019 für einige Wochen. Derzeit am AMS gemeldet. Besachwaltet für finanzielle Angelegenheiten. Lebt selbstständig in Gemeindewohnung (wo er durch teilbetreutes Wohnen von GIN 1-3 Mal pro Monat betreut wird). Derzeit im Rahmen von Projekt Jobwärts auf Arbeitssuche. 3 Kinder im Alter von 7 und 6 Jahren sowie eine Tochter im Alter von 10 Monaten. Aufrechte Partnerschaft zur Kindesmutter. Getrennte Haushalte. Gute soziale Integration.

Zusammenfassung relevanter Befunde (inkl. Datumsangabe):

Keine Befunde eingebracht.

Untersuchungsbefund:

...

Psycho(patho)logischer Status:

Wach, bewusstseinsklar, allseits orientiert. Trotz knapper Begabung gute Übersichtsfähigkeit über die für ihn relevanten Bereiche des Alltags. Konzentration und Aufmerksamkeit unauffällig. Im Verhalten freundlich und angepasst. Realitätsbezug gegeben. Im Duktus kohärent und zum Ziel führend. Keine produktiv-psychotische Symptomatik explorierbar. Keine manifeste depressive Symptomatik. Rez. neg. Gedankenkreisen aufgrund von anhaltender Arbeitslosigkeit, in diesem Zusammenhang auch Einschlafstörung. Keine akute Selbst- oder Fremdgefährdung fassbar.

Ergebnis der durchgeführten Begutachtung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der körperlichen, geistigen oder sinnesbedingten Funktions- einschränkungen, welche voraussichtlich länger als sechs Monate andauern werden: Begründung der Rahmensätze:	Pos.Nr.	Gdb %
1	Intelligenzminderung mit geringen bis mäßigen sozialen Anpassungsstörungen Unterer Rahmensatz bei weitgehender Selbstständigkeit im Alltag.	03.01.02	30

Gesamtgrad der Behinderung

30 v. H.

Begründung für den Gesamtgrad der Behinderung:

Folgende beantragten bzw. in den zugrunde gelegten Unterlagen diagnostizierten
Gesundheitsschädigungen erreichen keinen Grad der Behinderung:

-

Stellungnahme zu Vorgutachten:

Idem zum Vorgutachten.

Der festgestellte Grad der Behinderung wird voraussichtlich mehr als 3 Jahre andauern:

☒ ja ☐ nein

GdB liegt vor seit: 10/2019

GdB 50 liegt vor seit: 11/2003

GdB 70 liegt vor seit: 02/2005

Begründung – GdB liegt rückwirkend vor:

Herr Bf. ist voraussichtlich dauernd außerstande, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen:

NEIN

Anmerkung bzw. Begründung betreffend die Fähigkeit bzw. voraussichtlich dauernde Unfähigkeit,
sich selbst den Unterhalt zu verschaffen:

Aufgrund der anhaltenden Stabilisierung des psychosozialen Funktionsniveaus mit adäquater sozialer
Teilhabe sowie nur noch geringgradigem Unterstützungsbedarf im Alltag sind derzeit keine
Beeinträchtigungen mehr gegeben, welche einer niederschwelligen Beschäftigung am allgemeinen
Arbeitsmarkt entgegenstehen.

☒ Dauerzustand
☐

Das Finanzamt wies die Beschwerde unter Zugrundelegung des Gutachtens mit

Beschwerdevorentscheidung vom 24. April 2020 mit der Begründung ab, dass laut

amtsärztlichen Sachverständigengutachten vom 13.11.2019 der Grad der Behinderung im
Ausmaß von 30 v.H. festgestellt worden sei. Das Unvermögen sich den Unterhalt selbst zu
verschaffen, sei verneint worden.

Gemäß § 6 Abs.2 lit d [Familienlastenausgleichsgesetz 1967](#) bestehe Anspruch auf Familienbeihilfe für Vollwaisen oder diesen nach § 6 Abs.5 1. und 2. Satz Familienlastenausgleichsgesetz 1967 gleichgestellten volljährigen Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 25. Lebensjahres, eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande seien, sich den Unterhalt selbst zu verschaffen.

Gemäß § 8 Abs.4 Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 erhöhe sich die Familienbeihilfe für jedes erheblich behindertes Kind. Voraussetzung für den Erhöhungsbetrag ist, dass der Grundbetrag an Familienbeihilfe zustehe.

Gemäß § 8 Abs.5 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG 1967) in der derzeit gültigen Fassung gelte ein Kind als erheblich behindert, bei dem nicht nur eine vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung im körperlichen, geistigen oder psychischen Bereich oder in der Sinneswahrnehmung besteht. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von voraussichtlich mehr als drei Jahren. Der Grad der Behinderung müsse mindestens 50% betragen, soweit es sich nicht um ein Kind handle, das voraussichtlich dauernd außerstande sei, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Der Grad der Behinderung oder die voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit sei nach der geltenden Rechtslage § 8 Abs.6 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung BGBl. Nr. 105/2002 durch eine Bescheinigung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen auf Grund eines ärztlichen Sachverständigengutachtens nachzuweisen.

Bei der Einschätzung des Grades der Behinderung werde die Verordnung über die Richtsätze für die Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Einschätzungsverordnung, BGBl. II Nr. 261/2010) angewendet.

Ein Anspruch auf Familienbeihilfe gemäß § 6 Abs. 5 1. u.2.Satz Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 wäre unter den vorgesehenen Anspruchsvoraussetzungen dann gegeben, wenn beim Bf. im Sinne des [§ 6 Abs. 2 lit. d Familienlastenausgleichsgesetz 1967](#) das Unvermögen sich den Unterhalt selbst zu verschaffen ab dem Monat Oktober 2019 festgestellt worden wäre.

Liege keine Erwerbsunfähigkeit vor, bestehe weder Anspruch auf Familienbeihilfe, noch auf den Erhöhungsbetrag zur Familienbeihilfe wegen erheblichen Behinderung zu.

Die medizinischen Sachverständigengutachten vom 13.11.2019 und 30.03.2020 würden davon ausgehen, dass das Unvermögen des Bf. sich den Unterhalt selbst zu verschaffen, seit 01.10.2019 nicht mehr vorliege.

Da die amtsärztlichen Gutachten in schlüssiger und nachvollziehbarer Art zum gleichen Ergebnis geführt hätten, sei das Finanzamt daran gebunden.

Hinsichtlich des Argumentes, dass der Bf., obwohl eine gewisse Selbständigkeit im Alltag festgestellt worden sei, auf Grund seiner Erkrankung nicht in der Lage sei, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bewertbare Tätigkeit dauerhaft ausüben zu können und sich so auf Dauer den Lebensunterhalt selbst zu verschaffen, sei entgegen zu halten, das zwei amtsärztliche Sachverständigengutachten eine Erwerbsunfähigkeit ab dem Monat Oktober 2019 negiert hätten.

Im gegenständlichen Fall sei die Erwerbsfähigkeit ab dem Monat Oktober 2019 festgestellt worden.

Mangels Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen des § 6 Abs. 2 lit. d FLAG iVm § 6 Abs. 5 1. und 2.Satz FLAG 1967, bestehe die Abweisung der Familienbeihilfe und des Erhöhungsbetrages zur Familienbeihilfe wegen erheblichen Behinderung ab dem Monat November 2019 zu Recht.

Der Erwachsenenvertreter stellte mit Schreiben vom 5. Mai 2020 fristgerecht einen **Vorlageantrag** an das Bundesfinanzgericht (ohne weitere Begründung).

I. Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:

Feststellungen

Der Bf. ist am x.1992 geboren und vollendete das 21. Lebensjahr am x.2013.

Der Bf. hat zwischen dem 19. und 21. Lj. 2 Jahre als Koch gearbeitet. Nach Arbeitsplatzverlust war der Bf. immer wieder als Leiharbeiter (Bauarbeiter) tätig, zuletzt im Sommer 2019 für einige Wochen. Derzeit ist der Bf. am AMS gemeldet.

Der Bf. ist für finanzielle Angelegenheiten durch einen Erwachsenenvertreter vertreten.

Der Bf. lebt selbstständig in einer Gemeindewohnung (wo er durch teilbetreutes Wohnen von GIN 1-3 Mal pro Monat betreut wird). Derzeit ist er im Rahmen von Projekt Jobwärts auf Arbeitssuche.

Der Bf. hat 3 Kinder im Alter von 7 und 6 Jahren sowie eine Tochter im Alter von 10 Monaten und hat eine aufrechte Partnerschaft zur Kindesmutter. Der Bf. und die Kindesmutter leben in getrennten Haushalten.

Der Bf. bezieht die Mindestsicherung.

Der Bf. wurde zwei Mal im Sozialministeriumservice untersucht. In den Gutachten vom 13. November 2019 und vom 30. März 2020 wurde dem Bf. eine leichtgradige Intelligenzminderung bescheinigt.

Im Gutachten vom 13. November 2019 setzte die Sachverständige, Dr.ⁱⁿ Dr1, Fachärztin für Neurologie, den Gesamtgrad der Behinderung ab November 2019 mit 30% fest. Eine Erwerbsunfähigkeit wurde dem Bf. nicht mehr bescheinigt.

Im Gutachten vom 30. März 2020 stellte Dr.ⁱⁿ Dr2, Fachärztin für Psychiatrie, den Gesamtgrad der Behinderung erneut mit 30% ab November 2019 fest. Eine Erwerbsunfähigkeit wurde nicht bescheinigt.

Das Bundesfinanzgericht geht aus den nachstehend angeführten Gründen davon aus, dass beim Bf. ab November 2019 keine Erwerbsunfähigkeit vorliegt.

Beweiswürdigung

Der als erwiesen angenommene Sachverhalt beruht auf den im Wege des Sozialministeriumservice (früher: Bundessozialamt für Soziales und Behindertenwesen) erstellten Gutachten vom 13. November 2019 und vom 30. März 2019.

In der von den Sachverständigen für ihre Beurteilung heranzuziehenden Einschätzungsverordnung sind für psychische Störungen folgende Einstufungen vorgesehen:

03 Psychische Störungen

03.01 Kognitive Leistungseinschränkung

Die Beurteilung der kognitiven Leistungsbreite erfolgt unabhängig der Ursachen (angeborene, posttraumatische, genetische, entzündliche oder toxisch bedingte Leistungsminderung) abhängig vom Ausmaß der Einschränkungen.

Auf kognitive Funktionsbehinderungen zurückgeführte Sprach – und Artikulationsstörungen bis hin zur Aphasie sind zu berücksichtigen.

03.01.01	Teilleistungsschwächen geringen Grades	10 – 20 %
<i>Ohne wesentliche Beeinträchtigungen im Alltags- und Arbeitsleben bzw. der schulischen Leistungen</i> <i>Lese-, Rechtschreib- und Rechenstörung leichten Ausmaßes</i>		
03.01.02	Intelligenzminderung mit geringen bis mäßigen sozialen Anpassungsstörungen	30 – 40 %
<i>Anamnestisch leichte Anpassungsstörung</i> <i>Probleme in Ausbildung und Arbeitsleben</i> <i>Unabhängigkeit in der Selbstversorgung, im Alltagsleben</i>		
03.01.03	Intelligenzminderung mit maßgeblichen Anpassungsstörungen	50 – 80 %
50-70 %: <i>Manifeste Probleme im Arbeitsleben und bei der Alltagsbewältigung</i> <i>Ungelernte Arbeiten</i> <i>Vollständige Unabhängigkeit eher selten</i> 70-80 %: <i>Manifeste Probleme im Arbeitsleben und bei der Alltagsbewältigung</i> <i>Betreuten Arbeitsformen</i> <i>Alleine leben nur eingeschränkt möglich, deutliche Probleme bei der Alltagsbewältigung, Eigenversorgung nur unter Aufsicht, Anleitung, Hilfe durch externe Betreuer/Angehörige notwendig</i>		

Beide untersuchenden Ärztinnen reihten die Erkrankung des Bf. unter die Richtsatzposition 03.01.02 mit einem Behinderungsgrad von 30 %.

Übereinstimmend stellten die Sachverständigen fest, dass beim Bf. ab November 2019 keine Erwerbsunfähigkeit mehr vorliegt.

Im Gutachten vom 13. November 2019 hielt die Sachverständige fest, dass beim Bf. die Fähigkeit, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, gegeben ist, da keine sozialen Beeinträchtigungen mehr vorhanden seien, welche eine Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt gegenwärtig nicht möglich machen würden.

Im Gutachten vom 30. März 2020 stellte die Sachverständige fest zur Erwerbsfähigkeit des Bf. fest, dass auf Grund der anhaltenden Stabilisierung des psychosozialen Funktionsniveaus mit adäquater sozialer Teilhabe sowie nur noch geringgradigem Unterstützungsbedarf im Alltag derzeit keine Beeinträchtigungen mehr gegeben seien, welche einer niederschweligen Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt entgegenstünden.

Den Sachverständigen stehen bei der Einschätzung der Höhe des Behinderungsgrades und bei der Einschätzung der voraussichtlich dauernden Erwerbsunfähigkeit die Anamneseerhebung, die Untersuchung des Erkrankten, deren medizinische Ausbildung, deren Erfahrungswerte und die vorgelegten Befunde zur Verfügung.

Aus der Anamnese des Gutachtens vom 13. November 2019 ergibt sich, dass der Bf. wegen seiner Erkrankung mehrere Male in stationärer Betreuung war (KH Rosenhügel 6 – 8/2006, 12/2006, 1/2007 und im SMZ-Ost 8/2007. Der Bf. wurde im Jahr 2009 auf Grund mangelhafter Compliance auf Depotneuroleptikum eingestellt. Es erfolgten keine stationären Aufenthalte mehr.

Im Gutachten vom 30. März 2020 wurde festgehalten, dass keine Medikation, keine FÄ-psychiatrische Behandlung und keine Psychotherapie erfolge.

Der Bf. berichtete im Zuge dieser Untersuchung über weitgehend psychosoziales Wohlbefinden. Er habe über die Jahre auch gelernt, besser mit Geld umzugehen. Die Kontaktfrequenz mit seinem Betreuer des Vereins GIN (teilbetreutes Wohnen) habe über die letzten Jahre hinweg graduell verringert werden können, da er immer selbstständiger werde. Hilfe brauche er nach wie vor vor allem bei Amtswegen. In den ADLs benötige er keine weiterführende Betreuung. Sorgen bereite ihm, dass er nach wie vor keine längerfristige Arbeitsmöglichkeit gefunden habe. Zuletzt sei er im Sommer 2019 als Leiharbeiter (kurzfristig) tätig gewesen.

Im Zuge der durchgeführten Untersuchungen wurden vom Bf. keine Befunde beigebracht.

Die Abgabenbehörde und das Gericht haben unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Abgabenverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht ([§ 167 Abs 2 BAO](#)).

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. für viele das Erkenntnis des VwGH vom 9. September 2004, Zl. [99/15/0250](#)) ist von mehreren Möglichkeiten jene als erwiesen anzunehmen, die gegenüber allen anderen Möglichkeiten eine überragende Wahrscheinlichkeit für sich hat und alle anderen Möglichkeiten ausschließt oder zumindest weniger wahrscheinlich erscheinen lässt.

In den Gutachten wurde auf die Art der Leiden und deren Ausmaß ausführlich eingegangen. Die eingeholten Sachverständigengutachten stehen mit den Erfahrungen des Lebens, der ärztlichen Wissenschaft und den Denkgesetzen nicht in Widerspruch. Die Einholung eines weiteren Gutachtens wurde daher vom BFG nicht für erforderlich erachtet.

Das Bundesfinanzgericht geht in freier Beweiswürdigung davon aus, dass die in den Gutachten übereinstimmend getroffenen Feststellungen in Bezug auf die Erwerbsfähigkeit des Bf. ab November 2019 mit höchster Wahrscheinlichkeit den Tatsachen entsprechen.

Der Grad der Behinderung von 30 % besteht (laut Gutachten) seit Oktober 2019. Eine Erwerbsunfähigkeit ist somit ab November 2019 nicht mehr gegeben.

Gesetzliche Grundlagen und rechtliche Beurteilung:

Strittig ist, ob die Erkrankung des Bf. (laut Gutachten: leichte Intelligenzminderung mit geringen bis mäßigen sozialen Anpassungsstörungen) in einem Ausmaß gegeben ist, sodass weiterhin eine Erwerbsunfähigkeit ab November 2019 vorliegt.

Gemäß § 6 Abs. 5 FLAG 1967 (Familienlastenausgleichsgesetz 1967) haben Kinder, deren Eltern ihnen nicht überwiegend Unterhalt leisten und die sich nicht auf Kosten der Jugendwohlfahrtspflege oder der Sozialhilfe in Heimerziehung befinden, unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Familienbeihilfe, unter denen eine Vollwaise Anspruch auf Familienbeihilfe hat und können somit für sich selbst Familienbeihilfe beziehen.

Gemäß § 6 Abs. 2 lit. d FLAG 1967 in der ab 1. Juli 2011 gültigen Fassung haben volljährige Vollwaisen und ihnen gleichgestellte Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 25. Lebensjahres, eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, Anspruch auf Familienbeihilfe.

Gemäß [§ 8 Abs. 4 FLAG 1967](#) erhöht sich die Familienbeihilfe um näher angeführte Beträge monatlich für jedes Kind, das erheblich behindert ist.

Gemäß [§ 8 Abs 5 FLAG 1967](#) gilt ein Kind als erheblich behindert, bei dem eine nicht nur vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung im körperlichen, geistigen oder psychischen Bereich oder in der Sinneswahrnehmung besteht. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von voraussichtlich mehr als drei Jahren. Der Grad der Behinderung muss mindestens 50 vH betragen, soweit es sich nicht um ein Kind handelt, das voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Für die Einschätzung des Grades der Behinderung sind [§ 14 Abs 3 des Behinderteneinstellungsgesetzes](#), BGBl. Nr. 22/1970, in der jeweils geltenden Fassung, und die Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betreffend nähere Bestimmungen über die Feststellung des Grades der Behinderung (Einschätzungsverordnung) vom 18. August 2010, [BGBl. II Nr. 261/2010](#), in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die erhebliche Behinderung ist spätestens nach fünf Jahren neu festzustellen, soweit nicht Art und Umfang eine Änderung ausschließen.

Bescheinigung des Sozialministeriumservice auf Grund eines ärztlichen Sachverständigengutachtens

Nach [§ 8 Abs 6 FLAG 1967](#) ist der Grad der Behinderung oder die voraussichtlich dauernde Unfähigkeit, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, durch eine Bescheinigung des Sozialministeriumservice (früher Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen) auf Grund eines ärztlichen Sachverständigengutachtens nachzuweisen (vgl. VwGH 20.09.1995, [95/13/0134](#), VwGH 27.04.2005, [2003/14/0105](#), VwGH 20.12.2006, [2003/13/0123](#), VwGH 30.05.2017, [Ro 2017/16/0009](#)).

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat das ärztliche Zeugnis betreffend das Vorliegen einer Behinderung iSd FLAG Feststellungen über die Art und das Ausmaß des Leidens sowie auch der konkreten Auswirkungen der Behinderung auf die Erwerbsfähigkeit in schlüssiger und damit nachvollziehbarer begründeter Weise zu enthalten und bildet die Grundlage für die Entscheidung, ob die *erhöhte Familienbeihilfe* zusteht, sofern das Leiden und der Grad der Behinderung einwandfrei daraus hervorgehen und das/die Gutachten nicht unschlüssig sind (vgl. VwGH 31.05.1994, [94/14/0013](#), VwGH 30.06.1994, [92/15/0215](#), VwGH 21.02.2001, [96/14/0139](#), VwGH 03.11.2005, [2002/15/0168](#)).

Inhaltliche Anforderung an Gutachten

Ein Gutachten ist die begründete Darstellung von Erfahrungssätzen und die Ableitung von Schlussfolgerungen für die tatsächliche Beurteilung eines Geschehens oder Zustands auf der Basis des objektiv feststellbaren Sachverhalts durch einen oder mehrere Sachverständige. Sachverständige haben dabei fundierte und wissenschaftlich belegbare konkrete Aussagen zu treffen und dürfen ihre Beurteilungen und Feststellungen nicht auf Spekulationen, sondern ausschließlich auf die festgestellten Tatsachen verbunden mit ihrem fachspezifischen Wissen stützen (vgl. für viele VwGH 25.9.2013, [2013/16/0013](#)). Auch die Gutachten der Ärzte des Sozialministeriumservice haben den an ärztliche Sachverständigengutachten zu stellenden Anforderungen an ihre Nachvollziehbarkeit zu entsprechen. Sie dürfen sich daher insbesondere nicht widersprechen oder in bloßen Behauptungen erschöpfen. Die Behörden des Verwaltungsverfahrens sind daher verpflichtet, die Beweiskraft der Gutachten des Sozialministeriumservice zu prüfen und erforderlichenfalls für deren Ergänzung zu sorgen (vgl. VwGH 25.11.2010, [2010/16/0068](#)).

Wird für eine volljährige Person die Familienbeihilfe und der Erhöhungsbetrag beantragt bzw. stellt eine volljährige Person einen Eigenantrag auf die Gewährung von erhöhter Familienbeihilfe, so hat sich das nach dieser Bestimmung abzuführende qualifizierte Nachweisverfahren darauf zu erstrecken, ob diese Person wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres (oder - für den Beschwerdefall nicht relevant - während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 25. Lebensjahres) eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außer Stande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen (vgl etwa VwGH 18.11.2008, [2007/15/0019](#), vgl. auch VfGH 10.12.2007, [B 700/07](#)).

Bindung an die Gutachten des Sozialministeriumservice - keine andere Form der Beweisführung

Nach [§ 8 Abs 6 FLAG 1967](#) ist der Grad der Behinderung oder die voraussichtlich dauernde Unfähigkeit, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, durch eine Bescheinigung des Sozialministeriumservice (bzw. des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen) auf Grund eines ärztlichen Sachverständigengutachtens nachzuweisen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Behörde an die der Bescheinigung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen zugrundeliegenden Gutachten gebunden (vgl. 2007/15/0019, VwGH 22.12.2011, [2009/16/0310](#), VwGH 16.12.2014, [Ro 2014/16/0053](#)) und darf diese nur insoweit prüfen, ob sie schlüssig und vollständig sind und - im Falle mehrerer Gutachten - nicht einander widersprechen (vgl. VwGH 29.09.2011, [2011/16/0063](#), VwGH 25.11.2010, [2010/16/0068](#), Beschluss VwGH 16.12.2014, [Ro 2014/16/0053](#), Erkenntnisse VwGH jeweils vom 22.12.2011, 2009/16/0307 und 2009/16/0310, vgl. auch die bei Lenneis in Csaszar/Lenneis/Wanke, FLAG, § 8 Rz 29 zitierte Rechtsprechung). Eine andere Form der Beweisführung ist nicht zugelassen (vgl. VwGH 18.11.2008, [2007/15/0019](#)).

Wurde von der Abgabenbehörde erster Instanz bereits ein Sachverständigengutachten eingeholt, erweist sich dieses als schlüssig und vollständig und wendet der Bf. nichts Substantiiertes ein, besteht für die Rechtsmittelbehörde kein Grund, neuerlich ein Sachverständigengutachten einzuholen (vgl. VwGH 26.05.2011, [2011/16/0059](#)).

Ist ein Gutachten unschlüssig, so ist nach der Judikatur des VwGH für deren Ergänzung zu sorgen. Sowohl eine Gutachtensergänzung als auch ein neues Gutachten stellen Beweismittel dar. (VwGH 25.11.2010, [2010/16/0068](#); VwGH 13.12.2012, [2009/16/0325](#); VwGH 04.07.2016, [Ra 2016/04/0057](#)).

Keine verfassungsmäßigen Bedenken gegen die Einschränkung der Beweisführung

Gegen die Einschränkung der Beweisführung des Grades der Behinderung oder der voraussichtlichen dauerhaften Unfähigkeit, sich selbst den Erwerb zu verschaffen, hat der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 10.12.2007, [B 700/07](#), keine verfassungsrechtlichen Bedenken gesehen (vgl. VwGH 22.12.2011, [2009/16/0307](#)) und weiters erkannt, dass von Gutachten NUR nach "entsprechend qualifizierter Auseinandersetzung" abgegangen werden kann, wenn diese nicht schlüssig sind (vgl. VwGH 13.12.2012, [2009/16/0325](#); VwGH 25.09.2013, [2013/16/0013](#), VwGH 30.05.2017, [Ro 2017/16/0009](#)).

Beibringung eigener Beweismittel

Der Antragsteller hat die Möglichkeit, Unvollständigkeiten und Unschlüssigkeiten eines Gutachtens im Rahmen des Verfahrens der Behörde aufzuzeigen oder einem Gutachten (etwa

durch Beibringung eines eigenen Gutachtens) auf gleicher fachlicher Ebene entgegenzutreten (vgl. VwGH 04.07.2016, [Ra 2016/04/0057](#)).

Es liegt am Antragsteller, das Vorliegen dieses Umstandes klar und ohne Möglichkeit eines Zweifels nachzuweisen (vgl. VwGH 30.05.2017, [Ro 2017/16/0009](#), vgl. auch Lenneis in Csaszar/Lenneis/Wanke, FLAG, § 8 Rz 32).

Ein derartiger Nachweis wurde im vorliegenden Fall jedoch nicht erbracht.

Voraussetzung für den Erhöhungsbetrag zur Familienbeihilfe bei volljährigen "Kindern"

Voraussetzung für den Erhöhungsbetrag ist, dass der Grundbetrag an Familienbeihilfe zusteht (vgl. FLAG Kommentar, Csaszar/Lenneis/Wanke, Rz 5 zu § 8). Dies bedeutet, dass bei volljährigen Kindern, denen nicht schon aus anderen Gründen als aus dem Titel der Behinderung der Grundbetrag an Familienbeihilfe zusteht, der Grad der Behinderung ohne jede Bedeutung ist, und würde er auch 100 % betragen. Besteht also keine vor dem 21. (25.) Lebensjahr eingetretene voraussichtlich dauernde Unfähigkeit, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, steht weder Grund- noch Erhöhungsbetrag zu. Besteht eine derartige Unterhaltsunfähigkeit, stehen sowohl Grund- als auch Erhöhungsbetrag zu (vgl. VwGH 20.11.2014, [Ra 2014/16/0010](#), VwGH 30.03.2017, VwGH 02.07.2015, [2013/16/0170](#), VwGH 30.03.2017, [Ra 2017/16/0023](#), VwGH 30.05.2017, [Ro 2017/16/0009](#), vgl. weiters Lenneis in Csaszar / Lenneis / Wanke, FLAG, § 8 Rzln 5 und 19 ff sowie die Erkenntnisse des BFG vom 30.10.2017, [RV/7104275/2017](#) und BFG 19.01.2017, [RV/7106028/2016](#), Beschluss des BFG vom 14.04.2020, RV/7101626/2020).

Leichte Intelligenzminderung:

Intelligenz ist nicht eindeutig definiert und hängt von einer Reihe von Fertigkeiten ab, zB von Kognition, Sprache, Merkfähigkeit, Gedächtnis, Übersichtsfähigkeit, von motorischen und sozialen Fertigkeiten. Bei Intelligenzminderung können alle Fertigkeiten oder nur einzelne Teilbereiche beeinträchtigt sein.

Die Intelligenzminderung führt oft zu Schwierigkeiten im Aneignen von Kenntnissen sowie beim Handeln und Denken (bedingt durch Konzentrationsstörungen oder Gedächtnisschwäche), beschränktes Interesse und eine verzögerte intellektuelle Reife.

Betroffene sind schulbildungsfähig, meist allerdings nur in Förderschulen für Lernbehinderte. Zusätzlich kann zur Intelligenzminderung noch eine soziale und emotionale Unreife hinzukommen, sodass die Betroffenen eigenständig den Anforderungen einer Ehe oder der Kindererziehung nicht nachkommen können.

Mit der sogenannten Zweikomponententheorie von Raymond Cattell wird die menschliche Intelligenz in die Bereiche kristalline und fluide Intelligenz unterteilt. Das erlernte Wissen als

Teil der Intelligenz wird der kristallinen Intelligenz zugeschrieben. Vererbungsfaktoren wirken auf die fluide Intelligenz.

Die kristalline Intelligenz ergibt sich aus Lernprozessen im Laufe eines Lebens. Die Allgemeinbildung des Menschen und das Schulwissen sind Faktoren, die erhebliche Bestandteile der kristallinen Intelligenz bilden. Auch Erfahrungen, Erinnerungen und ein großer Wortschatz formen diesen Bereich der Intelligenz.

Erfolge im sozialen und finanziellen Bereich sind wesentlich von der kristallinen Intelligenz beeinflusst und steigern sich, wenn diese zunimmt. Sie ist somit von der Umgebung und den persönlichen Vorlieben eines Menschen zur Wissensaneignung und vom Bestreiten von Lernprozessen abhängig.

Die fluide Intelligenz wird auch flüssige oder geistige Intelligenz genannt. Die Schnelligkeit, mit der eine Person Situationen verstehen und sich ihnen anpassen kann, Problemlösefähigkeiten und das logische Denken fallen in den Bereich dieser geistigen Flexibilität. Aber auch die Intuition und das Entwickeln neuer Ideen sind Fähigkeiten, die in die fluide Intelligenz mit einfließen (BVwG 27.04.2017, W200 2012322-1).

Im vorliegenden Fall kamen die Sachverständigen bei ihrer Beurteilung zu dem Schluss, dass beim Bf. trotz der leichten Intelligenzminderung auf Grund der anhaltenden Stabilisierung des psychosozialen Funktionsniveaus mit adäquater sozialer Teilhabe sowie nur noch geringgradigem Unterstützungsbedarf im Alltag derzeit keine Beeinträchtigungen mehr gegeben seien, welche einer niederschweligen Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt entgegenstehen.

Da dem Bf. in den fachärztlichen Sachverständigengutachten ab November 2019 keine Erwerbsunfähigkeit bescheinigt wurde, liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für den Bezug der (erhöhten) Familienbeihilfe ab November 2019 nicht mehr vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zulässigkeit der Revision

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die Lösung der Frage, unter welcher Voraussetzung die erhöhte Familienbeihilfe (Grundbetrag und Erhöhungsbetrag) zusteht, ergibt sich aus den diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen.

Bei der Frage, ob und ab wann eine "dauernde Erwerbsunfähigkeit" gegeben ist, handelt es sich um eine Tatfrage und ist insoweit das Bundesfinanzgericht an das vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (bzw. Sozialministeriumservice) erstellte ärztliche Gutachten gebunden. Da sohin keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beurteilen war, ist eine Revision nicht zulässig.

Wien, am 5. August 2020